

**00/10
Richtlinien
für die Verleihung der Ehrenplakette
der Stadt Sindelfingen
vom 01.10.1994**

**§ 1
Verleihungsgrundsätze**

- (1) Die im Zusammenhang mit der 700-Jahr-Feier der Stadt Sindelfingen im Jahre 1963 geschaffene "Ehrenplakette der Stadt Sindelfingen" wird als äußeres Zeichen des Dankes und der Anerkennung für besondere Verdienste um die Stadt Sindelfingen verliehen.
- (2) Die Ehrenplakette kann an natürliche Personen verliehen werden, die durch herausragende Leistungen oder ihr ganzes Lebenswerk im Bereich des kommunalpolitischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen oder wissenschaftlichen Lebens in besonderer Weise der Stadt Sindelfingen und ihrer Einwohnerschaft gedient haben oder mit ihr verbunden sind.
- (3) Die Ehrenplakette kann auch an Bürgerinnen und Bürger der Sindelfinger Partnerstädte verliehen werden.

**§ 2
Verfahren**

- (1) Vorschläge zur Verleihung der Ehrenplakette können vom Oberbürgermeister und den Fraktionen im Gemeinderat sowie von den Ortschaftsräten als Gremium eingebracht werden.
- (2) Nach Vorberatung im Verwaltungsausschuss beschließt der Gemeinderat mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder über die Verleihung.
- (3) Der Oberbürgermeister überreicht die Ehrenplakette in einer Gemeinderatssitzung oder einer anderen würdigen Form.

**§ 3
Ehrenplakette, Verleihungsurkunde**

- (1) Die Ehrenplakette wird in Gold verliehen.
- (2) Mit der Verleihung der Ehrenplakette wird eine vom Oberbürgermeister unterzeichnete Urkunde ausgehändigt, die den Namen des Ausgezeichneten und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung enthält.
- (3) Der Gemeinderat kann die Ehrenplakette wegen unwürdigen Verhaltens aberkennen. In diesem Fall sind Urkunde und Auszeichnung zurückzugeben.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Richtlinien tritt am 01. Oktober 1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Verleihung der "Ehrenplakette der Stadt Sindelfingen" vom 18.04.1978 außer Kraft.